

Dauergrünland – Antragsverfahren höhere Gewalt startet

Vor dem Hintergrund des strikten Umbruchsverbots für Dauergrünland im Rahmen der Regelungen zu den EU-Direktzahlungen ist es grundsätzlich möglich, einen Antrag auf Anerkennung eines Falles höherer Gewalt/eines außergewöhnlichen Umstandes gem. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (VO) EU Nr. 1306/2013 i. V. m. Art. 4 der VO EU Nr. 640/2014 zu stellen. Eine Anerkennung höherer Gewalt ist prämienrechtlich für alle Dauergrünlandflächen (auch für Ersatzflächen) möglich.

Infolge der über das Winterhalbjahr 2018/2019 fortgesetzten Trockenheit des Jahres 2018 und anschließenden Hitzewellen des Sommers 2019 bei weitgehendem Ausbleiben von Niederschlägen wurde in vielen Fällen die Grünlandnarbe schwer geschädigt. Zudem ist es in einigen Gebieten Niedersachsens aufgrund einer extremen Vermehrung der Feldmäuse zu starken Schädigungen der Grasnarbe auf Dauergrünlandflächen bis hin zu Totalausfällen gekommen.

Ist die erhebliche Schädigung des Dauergrünlands durch die Feldmäuse verursacht, so können die betroffenen Betriebe aus allen Regionen Niedersachsens mit dem Antragformular „Antrag auf Anerkennung höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ... Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Grasnarbe bei Dauergrünland“ bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine entsprechende Genehmigung beantragen. Ein Antrag auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Grasnarbe für eine Dauergrünlandfläche ist nur erforderlich, wenn die Narbenerneuerung mit einer mechanischen Zerstörung der geschädigten Grasnarbe (z.B. Pflügen, Grubbern oder Fräsen) einhergeht.

Bei allen Agrarumweltmaßnahmen auf Dauergrünland einschließlich besonderer Biotope ist zwingend eine vorherige Genehmigung auch erforderlich, wenn eine wendende oder lockende Bodenbearbeitung, eine Veränderung des Bodenreliefs, sowie sämtliche Meliorationsmaßnahme vorgenommen werden soll.

Als Ergebnis des Feldmausmonitorings des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde festgestellt, dass die folgenden Landkreise und kreisfreien Städte als besonders betroffene Gebiete, nachfolgend als Schadkulisse bezeichnet, mit einer außergewöhnlich starken Massenvermehrung der Feldmäuse mit in der Folge besonders großen Schäden auf Dauergrünland einzustufen sind:

Ammerland, Aurich, Cuxhaven, Friesland, Leer, Oldenburg, Stadt Oldenburg Osterholz, Rotenburg-Wümme, Stade, Stadt Emden, Stadt Wilhelmshaven, Wesermarsch und Wittmund.

Das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat deshalb mit sofortiger Wirkung für die in der Schadkulisse liegenden betroffenen Flächen das folgende vereinfachte Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Wiederherstellung (Narbenerneuerung) von Dauergrünland beschlossen:

1. Der landw. Betrieb zeigt das Vorliegen der höheren Gewalt/des außergewöhnlichen Umstandes unter Verwendung des nachstehenden **Formblatts „Antragsformular Anerkennung Mäuseschäden“** mit den entsprechenden Nachweisen (z. B. aussagekräftige Fotos) innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der/die antragstellende Betriebsinhaber/in dazu in der Lage war, bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen schriftlich an.
2. Die Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer prüft den Antrag unter Berücksichtigung der Belange der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen. Bei allen Antragsflächen, die in bestimmten „Schutzgebieten“ (Naturschutzgebiete, besonders

geschützte Biotope nach § 30 a BNatSchG, Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete mit Auflagen etc.) liegen, muss die jeweils zuständige Bewilligungsstelle vor Erteilung einer Genehmigung die zuständige Untere Naturschutzbehörde/Wasserschutzbehörde beteiligen.

3. Nach Abschluss der Prüfung erlässt die Landwirtschaftskammer bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Genehmigungsbescheid.

Achtung: Die Wiederherstellung der Grasnarbe darf erst nach Vorliegen der Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen.

Die gesetzlichen Verbote bzw. Genehmigungsvorbehalte sind unabhängig von den förderrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Für Flächen, die außerhalb der Schadkulisse liegen, gilt die vorgenannte Sonderregelung zwar nicht. Es kann aber trotzdem das Antragsformular genutzt werden. Es wird dann das normale Verfahren zur Prüfung des Vorliegens von Fällen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände durchgeführt.

Die Sonderregelung gilt nur für Anträge, die bis zum 15.05.2020 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingegangen sind.

Das Antragsformular mit den erforderlichen Nachweisen können Sie auch in eingescannter Form im Format PDF per E-Mail an Ihre zuständige Bewilligungsstelle übermitteln.

Bewilligungsstelle Aurich: bwst.aurich@lwk-niedersachsen.de

Bewilligungsstelle Braunschweig: bwst.braunschweig@lwk-niedersachsen.de

Bewilligungsstelle Bremervörde: bwst.bremervoede@lwk-niedersachsen.de

Bewilligungsstelle Hannover: bwst.hannover@lwk-niedersachsen.de

Bewilligungsstelle Meppen: bwst.meppen@lwk-niedersachsen.de

Bewilligungsstelle Nienburg: bwst.nienburg@lwk-niedersachsen.de

Bewilligungsstelle Northeim: bwst.northeim@lwk-niedersachsen.de

Bewilligungsstelle Oldenburg: bwst.oldenburg@lwk-niedersachsen.de

Bewilligungsstelle Osnabrück: bwst.osnabruock@lwk-niedersachsen.de

Bewilligungsstelle Uelzen: bwst.uelzen@lwk-niedersachsen.de

Weitergehende Fragen beantworten Ihnen selbstverständlich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.